



INFORMATION

vom 21. März 2023

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 - endgültige Richtlinie

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie in unserem Rundmail vom 28.12.2022 bereits angekündigt, dürfen wir Dir anbei nun die **endgültige Richtlinie gemäß § 2 (4) des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023** übermitteln.

Der Bund stellt den Gemeinden mit dem **Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023) 1 Milliarde Euro für notwendige Investitionen in die Infrastruktur und den Klimaschutz zur Verfügung – für die STEIRISCHEN GEMEINDEN ist davon ein Anteil von 137 Millionen Euro reserviert.**

Den genauen Anteil deiner Gemeinde findest Du unter folgendem Link:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) steht die gesamte Summe nicht für den breiten inhaltlich definierten Anwendungsbereich wie beim KIG 2020 zur Verfügung, sondern beinhaltet **zwei separate Zweckzuschüsse** zu je 500 Millionen Euro (**Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen** (vgl. § 2 KIG 2023) und **Zuschüsse für Investitionsprojekte der Gemeinden** (vgl. § 5 KIG 2023). Zusätzlich kann die Gemeinde aus beiden Töpfen höchstens 5 % des ihr maximal zustehenden Zuschusses für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiekosten verwenden.

Ein besonderer Fokus bei den **Maßnahmen für Energiesparmaßnahmen** liegt auf folgenden Verwendungszwecken:

- **Effizienter Einsatz von Energie** (u.a. thermisch-energetische Gebäudesanierung, Umrüstung Beleuchtungssysteme)
- **Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)** (u.a. Photovoltaikanlagen und Speicher, Thermische Solaranlagen, Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen)

- **Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen** (u.a. Anschluss an Nah-/Fernwärme)
- **Weitere Energiesparmaßnahmen** (u.a. Radverkehrs- und Fußwege, Begleitmaßnahmen wie Baumpflanzungen zur Beschattung)

Der Zweckzuschuss wird nur für **Investitionsprojekte** gewährt, mit denen im Zeitraum **1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen** wird. Die **Anträge** auf Zweckzuschuss sind **bis 31. Dezember 2024 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes einzureichen**. Die **widmungsgemäße Verwendung ist bis 31. Dezember 2026 nachzuweisen**.

Sowohl die Abrechnung als auch die Antragstellung der Zweckzuschüsse hat getrennt voneinander zu erfolgen. Bei der Antragstellung ist zudem zu beachten, dass aus jedem dieser beiden Töpfe ein maximaler Zweckzuschuss zur Verfügung steht, der nicht auf den anderen Topf übertragen werden kann.

Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 50 % der Gesamtkosten. **Eine Kofinanzierung durch das Land Steiermark, wie es beim KIG 2020 der Fall war, ist aus derzeitiger Sicht leider nicht gegeben.**

Eine Doppelförderung bzw. Kombination mit anderen Förderungen oder auch Bedarfszuweisungsmitteln ist grundsätzlich möglich. Die Summe aller Förderungen und Zuschüsse darf jedoch nicht höher sein als die Gesamtprojektkosten.

Die Online-Formulare zur Antragsstellung (Zweckzuschuss gemäß § 2 und Zweckzuschuss gemäß § 5) sind bereits unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2023/> abrufbar.

Bei weiteren Fragen stehen Dir unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Anlage:

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 KIG 2023 zum Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) und Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)

Mit herzlichen Grüßen!





LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at
 www.gemeindebund.steiermark.at